

Die päpstlichen Begleiter beanstandeten aber auch noch eine Stelle in der Papsturkunde, wo es heißt: *do veram pacem regi et omnibus, qui cum eo in werra ista fuerunt vel sunt*. Das wurde nun dahin ausgelegt, daß die Kirche zwar die Mitstreiter des Kaisers wieder in die Kirchengemeinschaft aufnehmen könne und werde, überall dort aber, wo in einem Bistum ein kaiserlicher und ein päpstlicher Parteigänger einander gegenüberstünden, müßten die Erstgenannten weichen. Davon war bisher nicht die Rede gewesen. Das war nicht die *fides*, die Heinrich bei dem Papst vorausgesetzt hatte! Um die Tragweite dieser Auslegung zu ermessen, müßte man zuerst einmal festzustellen suchen, welche Kirchen durch sie betroffen worden wären. Das würde in diesen Zusammenhängen zu weit führen; es genüge der Hinweis, daß seit 1116 Doppelbesetzungen an zwei empfindlichen Stellen des Reiches stattgefunden hatten, an der Westgrenze und in Sachsen, vor allem hier.

Ob Heinrich V. nun wenige oder viele Reichsbischöfe hätte opfern müssen, fällt überhaupt nicht ins Gewicht. Hier ging es um die germanische Treue, und wir erinnern uns, daß Jahrhunderte zuvor die Friedensverhandlungen zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen nach dessen Einfall in das westfränkische Reich nicht vom Fleck gekommen waren, weil Ludwig darauf bestand, daß seine westfränkischen Anhänger ihre Lehen und Allode nicht verlieren dürften. Und das hat er auch durchgesetzt. Hier,

---

de lite 3, S. 335 ff.), die freilich auch so viel an Irrtümern enthalten — wenn man alles auf 1119 bezieht — daß man sich nicht ohne weiteres entschließen kann, einzelne Teile als brauchbar herauszugreifen. Wesentliche Stücke passen überhaupt nicht in das Jahr, sondern scheinen, was noch einer eingehenden Untersuchung bedürfte, gut die Erwägungen zu verdeutlichen, die der Plan Papst Paschals II. im Jahre 1111 bei den Bischöfen ausgelöst hat. Dagegen dürfte der Satz: *pro ipsis sane regalibus imperio fitebantur consueta se debita recognoscere regique servire ad defensionem coronae suae paratos esse, quantum cum integritate et observatione sui officii possibile foret, sicque se cesari reddituros esse que cesaris sunt, et Deo que Dei sunt* gut die Stimmung der deutschen Reichsbischöfe nach dem Kundwerden der neuen Forderungen der päpstlichen Unterhändler im Verlaufe des Vormittags des 24. Oktobers wiedergeben. Von hier aus ergäbe sich dann, wenn es dessen überhaupt noch bedürfte, ein neuer Einwand gegen die Glaubwürdigkeit der Schlußteile von Hessos Bericht. — Daß ein Eiferer wie Gerhoch von Reichersberg die Entscheidung, *utrum vero talis implicatio et regalium possessio ac pro ipsis regalis servitii obligatio eiusdem* — hierscheint ein Wort ausgefallen zu sein — *servitii redditio vel redemptio ecclesiam dei plus levet an gravet*, Gott anheimstellen wollte, ist aller Beachtung wert.